

Grundsätze zur Beschäftigung von Jugendlichen

Zusätzlich zu Johnson & Johnsons eigenen Beschäftigungsgrundsätzen verlangt der Johnson & Johnson-Konzern, dass seine Lieferanten und Produzenten bei der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren („Jugendliche“) bei der Fertigung von Produkten oder Produktteilen für Johnson & Johnson oder J&J-Tochtergesellschaften weltweit die folgenden Grundsätze einhalten.

Alter, Gesundheit und Sicherheit

Personen unter 16 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Personen zwischen 16 und 18 Jahren dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung den Gesundheits-, Sicherheits- und sonstigen Bestimmungen des Übereinkommens 138 der International Labour Organization zum Mindestalter („ILO-Übereinkommen 138“) entspricht, die hier im Auszug beigefügt sind.

Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit für Jugendliche darf nicht mehr als 48 Stunden an maximal 6 Arbeitstagen pro Woche betragen. Es dürfen nicht mehr als 12 Überstunden pro Woche geleistet werden.

Gesetze und Vorschriften

Jugendliche dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung den jeweils gültigen nationalen Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Alter, Arbeitszeit, Vergütung, Gesundheit und Sicherheit entspricht.

Produzenten und Lohnhersteller

Kein Hersteller darf mit der Herstellung eines Produkts oder eines Produktteils für Johnson & Johnson oder eine J&J-Tochtergesellschaft beauftragt werden, wenn er sich nicht in einem einklagbaren schriftlichen Vertrag verpflichtet, die hier niedergelegten Grundsätze zu befolgen, sich periodischen Kontrollen der Einhaltung zu unterziehen, die zum Nachweis der Einhaltung erforderlichen Unterlagen zu führen und jährliche Bescheinigungen über die Einhaltung vorzulegen. Falls ein Hersteller diese vertragliche Pflicht schuldhaft verletzt, kann der Vertrag außerordentlich gekündigt werden (vgl. die beigefügte Musterklausel für einen Fertigungsvertrag).

Ausnahmen und Auslegungen

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann im Einzelfall eine Ausnahme hinsichtlich der Bestimmungen dieser Grundsätze in Bezug auf Alter und Arbeitszeit (nicht aber bzgl. Gesundheit und Sicherheit) von der J&J-Konzernleitung in Übereinstimmung mit dem Chefsyndikus gewährt werden, falls eine solche Ausnahme im Einklang mit dem ILO-Übereinkommen 138 und allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften steht (vgl. den beigefügten Auszug aus des ILO-Übereinkommens 138.) Anfragen bzgl. der letztverbindlichen Auslegung dieser Grundsätze sind an den Chefsyndikus zu richten.

Bitte beachten Sie:

Die Vorgaben der Johnson & Johnson-Grundsätze über die Beschäftigung von Jugendlichen in Bezug auf das Alter sind restriktiver als das ILO-Übereinkommen 138. Der nachstehende Auszug wird daher nur als erläuternde Beilage zu den Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit sowie Ausnahmen der Johnson & Johnson-Grundsätze zur Verfügung gestellt. Bei Nachfragen zu bestimmten Einzelfällen kontaktieren Sie bitte die Johnson & Johnson-Rechtsabteilung.

Auszug aus dem ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter

- Das Mindestalter für Arbeit, die die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moral des Arbeitnehmers gefährden kann, beträgt 18 Jahre. Falls ein geeigneter Schutz und eine angemessene Ausbildung für den Arbeitnehmer gegeben sind, beträgt das Mindestalter für solche Arbeit 16 Jahre. (Die Johnson & Johnson-Grundsätze gewähren für diese Vorschriften keine Ausnahme.)
- Das Mindestalter für Arbeit, die die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moral des Arbeitnehmers nicht gefährden kann, beträgt 14 Jahre. (Dies erfordert eine Ausnahme gemäß den Johnson & Johnson-Grundsätzen.)
- Für leichte Arbeit, die (a) nicht nachteilig für die Gesundheit oder Entwicklung des Arbeitnehmers ist und (b) nicht geeignet ist, seine Anwesenheit in der Schule oder in der beruflichen Ausbildung zu beeinträchtigen, beträgt das Mindestalter 12 Jahre. (Dies erfordert eine Ausnahme gemäß den Johnson & Johnson-Grundsätzen.)

Musterklausel für einen Fertigungsvertrag

„Der Auftragnehmer hat die Johnson & Johnson-Grundsätze zur Beschäftigung Jugendlicher (die „Grundsätze“) gelesen und verstanden. Bei der Herstellung der Artikel, die Gegenstand dieses Vertrages sind, darf der Auftragnehmer Jugendliche nur dann beschäftigen, soweit dies im Rahmen der Grundsätze erlaubt ist. Der Auftragnehmer erlaubt den Beauftragten des Auftraggebers, die Betriebsgebäude des Auftragnehmers zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um die einschlägige Beschäftigung und die Gesundheits- und Sicherheitsunterlagen zu inspizieren sowie den Herstellungsprozess zu überwachen. Der Auftragnehmer hat die zum Nachweis der Einhaltung der Grundsätze erforderlichen Unterlagen zu führen und dem Auftraggeber während der Laufzeit dieses Vertrages jährlich eine schriftliche Bescheinigung über deren Einhaltung vorzulegen. Falls der Auftragnehmer gegen diese Vorschrift verstößt, hat der Auftraggeber das Recht, diesen Vertrag sofort und ohne Konventionalstrafe zu beenden.“